



Öffentliche **Beschluss**vorlage

Justizariat
Verwaltungsführung

08.07.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Heuer
Telefon: 492-6030
Heuer@stadt-muenster.de

Betrifft

Beschwerde wegen der Art der Behandlung einer Bürgereingabe zum Straßenendausbau des Neubaugebiets Am Steintor/Petersheide/Petersdamm

Beratungsfolge

10.07.2025	Beschwerdekommision	Vorberatung
03.09.2025	Hauptausschuss	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Die Beschwerde (Anlage 1) wird zurückgewiesen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Vorbringen

Mit Schreiben vom 19.09.2024 (Anlage 1) reichen zwei Anwohnende des Neubaugebiets eine Beschwerde über den Umgang mit einem Bürgerantrag ein, den sie im Namen der Anwohner/-innen eines Neubaugebiets unter dem 15.08.2024 (Anlage 2) eingereicht haben. Dem Antrag war eine Unterschriftenliste mit 106 Unterschriften beigefügt.

Inhalt des angesprochenen Bürgerantrags vom 15.08.2024 waren Vorschläge der Anwohnenden zur bereits vorliegenden und zur Entscheidung anstehenden Planung des Endausbaus hinsichtlich der Aspekte Barrierefreiheit (Inklusion), Lebens- und Aufenthaltsqualität und Begegnungsmöglichkeiten (Integration). Er war adressiert an die Bezirksvertretung Münster-Südost und an den Bezirksbürgermeister des Bezirks Münster-Südost. Aufgrund des initiierenden Charakters und des Inhalts des im Betreff als „Bürgerantrag“ bezeichneten Schreibens, wurde dieser als Anregung nach § 24 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gewertet und dem dafür vorgesehenen formalen Verfahren zugeführt (einschließlich zeitnaher Eingangsbestätigung und Nachtrag zur Tagesordnung der Sitzung vom 27.08.2024 der Bezirksvertretung Münster-Südost).

Mit E-Mail vom 28.08.2024, also nach der Sitzung, in der die Entscheidung über den Straßenendausbau vorgesehen war und auch getroffen wurde, erreichte die Verwaltung die Klarstellung der Eingebenden, dass der Bürgerantrag von diesen nicht als Anregung nach § 24 GO NRW gedacht war. Aus ergänzendem Vortrag der Eingebenden geht hervor, dass sie das Schreiben als direkte Übermittlung von Hinweisen und Wünschen der Anwohnenden verstanden haben wollten und dieses daher, aufgrund der zum Zeitpunkt des Abfassens des Schreibens kurz bevorstehenden Sitzung der Bezirksvertretung Münster-Südost, direkt an diese gerichtet war.

Die übereinstimmende Deutung des „Bürgerantrags“ als Anregung nach § 24 GO NRW durch Bezirksvertretung, Bezirksbürgermeister und Amt für Bürger- und Ratservice wird seitens der Beschwerdeführer als „bewusste Verhinderung und Neutralisierung von Bürgerbeteiligung“ wahrgenommen und bewertet.

Die Beschwerde bezieht sich ausweislich des Schreibens vom 19.09.2024 der Beschwerdeführer auf die Art der Behandlung und (aus Sicht der Eingebenden) Fehlinterpretation des Bürgerantrages und somit nicht auf den Inhalt desselben.

Stellungnahme der Verwaltung

Mit dem als „Bürgerantrag“ bezeichneten Schreiben vom 15.08.2024 (Anlage 2) reichen die Beschwerdeführer, auch im Namen weiterer Anwohnender, Änderungsvorschläge zum Endausbau des Wohngebietes Am Steintor/Petersheide/Petersdamm ein. Es werden zahlreiche Änderungen angefragt, die der Barrierefreiheit, der Verkehrssicherheit, der Verbesserung des Kleinklimas und der Zurverfügungstellung von Plätzen für Begegnung, Kommunikation und Integration dienen sollen. Dies erfolgt zu einem Zeitpunkt, in dem der Beschluss des Straßenendausbaus unmittelbar bevorsteht. Die entsprechende Vorlage V/0407/2024 ist zu diesem Zeitpunkt auf der Tagesordnung der Sitzung der Bezirksvertretung Münster-Ost am 27.08.2024 zur Entscheidung aufgeführt.

Aufgrund des Inhalts und des initiierenden Charakters des Bürgerantrags wurde das Schreiben vom 15.08.2024 als Anregung nach § 24 GO NRW gewertet, zumal auch die Bezirksvertretung Münster-Südost als Adressatin angegeben war, die sowohl nach § 24 GO NRW als auch nach § 6 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Münster Adressatin einer Anregung im Sinne des § 24 GO NRW sein kann. Die Anregung wurde der Bezirksvertretung Münster-Südost zu ihrer Sitzung am 27.08.2024 mit der Vorlage V/0515/2024 zur Kenntnis gegeben mit dem Hinweis bei „Entscheidungszuständigkeiten“: Bezirksvertretung Münster-Südost im Rahmen der Vorlage V/0407/2024 (vgl. Niederschrift über die Sitzung der Bezirksvertretung Münster-Südost vom 27.08.2024, Punkt 2.1 der Tagesordnung, im Internet abrufbar im Ratsinformationssystem).

Erst im Nachgang der Sitzung der Bezirksvertretung Münster-Südost wurde mit E-Mail der Eingebenden vom 28.08.2024 dahingehend präzisiert, dass der „Bürgerantrag“ als schlichtes Anschreiben an die Bezirksvertretung Münster-Südost verstanden werden sollte. Intention war, dass die formulierten Wünsche der Eingebenden bei der Beschlussfassung des Baubeschlusses berücksichtigt werden.

Dass die Deutung des Schreibens vom 15.08.2024 als Anregung nach § 24 GO NRW bewusst und wider besseren Wissens erfolgte, damit die Hinweise und Wünsche der Anwohnenden bei dem Beschluss des Straßenendausbaus durch die Bezirksvertretung Münster-Südost am 27.08.2024 unberücksichtigt bleiben, ist unzutreffend. Aus der Niederschrift über die Sitzung der Bezirksvertretung Münster-Südost vom 27.08.2024 geht unter Punkt 5.1 hervor, dass die anwesende Vertreterin des Amtes für Mobilität und Tiefbau Fragen der Mitglieder der Bezirksvertretung u.a. zur Absenkung des Bordsteins und der Aufpflasterung der Kreuzung beantwortete. Dies sind genau die Fragen, die in dem Schreiben der Anwohnenden vom 15.08.2024 thematisiert wurden. Dass diese Fragen gestellt wurden, dürfte dem Umstand zu verdanken sein, dass das als Anregung nach § 24 GO NRW gewertete Schreiben noch am 20.08.2024 als Nachtrag zur Tagesordnung genommen und den Fraktionsvorsitzenden und fraktionslosen Einzelmitgliedern der Bezirksvertretung Münster-Südost zur Kenntnis

gegeben wurde. Die Befassung erfolgte zudem unter Tagesordnungspunkt 2.1 der Sitzung am 27.08.2024, so dass das Schreiben vor Beratung über den Straßenendausbau behandelt wurde und der Inhalt bei Entscheidung über die Vorlage bekannt war. Die Gremienmitglieder haben die Vorlage V/0407/2024 in Kenntnis des Anwohnerschreibens (einstimmig) beschlossen. Eine bewusste Vereitelung der umfassenden Umsetzung der Wünsche der Anwohnenden liegt somit nicht vor und war auch nicht beabsichtigt.

Soweit die Eingebenden anführen, dass vergleichbare Sachverhalte ungleich behandelt wurden (Straßenendausbau Am Steintor/Petersheide/Petersdamm vs. Umgestaltung der Ortsmitte Gremendorf), ist festzuhalten, dass die Umgestaltung der Gremendorfer Meile unter dem Tagesordnungspunkt „Anhörungen“ behandelt wurde, wohingegen hinsichtlich des Straßenendausbaus in Wolbeck bereits die Entscheidung anstand. Es handelt sich somit nicht um vergleichbare Sachverhalte, weil bereits der Planungsstand ein anderer war.

Im Nachgang wurde seitens der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 07.04.2025 geltend gemacht, dass die Verwaltung ihrer Entscheidung, der Wertung des Schreibens vom 15.08.2024 als Anregung nach § 24 GO NRW, untreu geworden sei, weil keine Stellungnahme zu den Modifikationsvorschlägen erfolgt sei. Diese liegt jedoch inzwischen vor. Mit Schreiben vom 09.05.2025 (Anlage 3) haben die Beschwerdeführer eine umfassende Antwort auf die Anregung Nr. 2024-00088 (Schreiben vom 15.08.2024) erhalten.

Die Beschwerde liegt dem Hauptausschuss zur Entscheidung vor, da sie die Einordnung des Schreibens vom 15.08.2024 durch die Verwaltung betrifft, nicht eine Entscheidung der Bezirksvertretung Münster-Südost.

gez. Markus Lewe
Oberbürgermeister

Anlagen:

- 1 Beschwerde der Beschwerdeführer vom 19.09.2024
- 2 „Bürgerantrag“ der Beschwerdeführer vom 15.08.2024 im Namen der Anwohnenden
- 3 Antwortschreiben der Verwaltung zur Anregung Nr. 2024-00088 vom 15.08.2024